

Qualität im österreichischen Gesundheitswesen: Ein Überblick

Dr. med. Brigitte Piso, MPH
Geschäftsbereichsleiterin
Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen



Outline

- » Gesetzliche Grundlagen
- » Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen intra-/extramural?
- » Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen sind geplant?
- » Welche Dimension der Qualitätssicherung hat in Österreich Priorität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)?
- » Gibt es konkrete gesetzliche Vorgaben und z.B. einen langfristigen Plan?
- » Was sagt z.B. die 11/2018 veröffentlichte österreichische Qualitätsstrategie?
- » Woran sind bisherige Veränderungsversuche gescheitert?



Gedankenexperiment....





Begriffsdefinitionen

» "Qualität" (lt. GQG)

- » "Grad der Erfüllung der Merkmale von patientinnen- und patientenorientierter, transparenter, effektiver und effizienter Erbringung der Gesundheitsleistung."
- » ..zentrale Anliegen... Optimierung von Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität

» "Qualitätsmanagement"*

- » bezieht sich auf Organisationen/ Einrichtungen/ Institutionen
- » "abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität (z.B.: Qualitätspolitik, -ziele, -planung, -lenkung, -sicherung, verbesserung"

» "Qualitätssicherung" **

- » Teil des Qualitätsmanagements
- » "umfasst alle organisatorischen und technischen Maßnahmen, die vorbereitend, begleitend und prüfend der Schaffung und Erhaltung einer definierten Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung dienen"



Gesetzliche Grundlagen

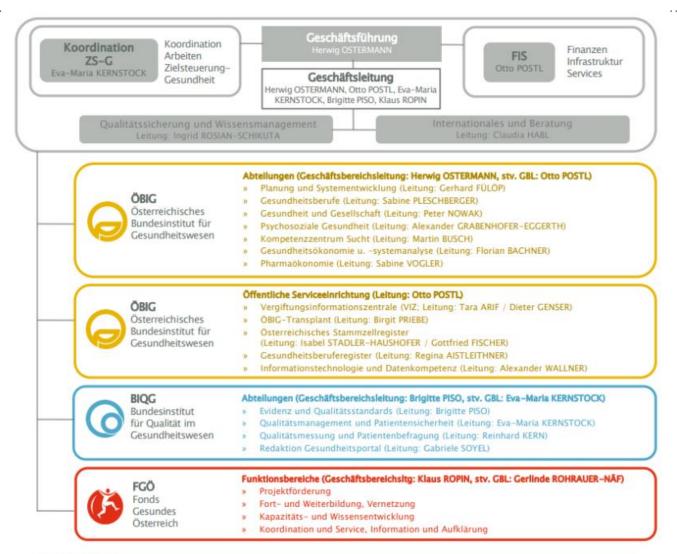
» Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG 2004)

- » Zielsetzung/Grundsätze; Begriffsbestimmungen; Dimensionen der Qualitätsarbeit
- » Qualitätsstandards
- » Qualitätsberichterstattung
- » Kontrolle
- » Fördermaßnahmen/Anreizmechanismen; Strafbestimmungen

Unterstützung durch das Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen

- § 9. (1) Ein "Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen" ist einzurichten. Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Gesundheit kann sich bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes dieses "Bundesinstitutes für Qualität im Gesundheitswesen" bedienen.
- (2) Dieses Institut hat unter Bedachtnahme auf die Bundeseinheitlichkeit, die bundesländer-, sektoren- und berufsübergreifende Vorgehensweise, die Patientinnen- und Patientenorientierung, die Transparenz, Effektivität, Effizienz und gemäß internationaler Standards insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 1. Mitwirkung bei der Erstellung von allgemeinen Vorgaben und Grundsätzen
 - a) für die Standardentwicklung im Bereich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,
 - b) für die Dokumentation zur Qualitätsberichterstattung und für die Qualitätsberichterstattung,
 - c) für Fördermaßnahmen und Anreizmechanismen,
 - d) für die Kontrolle gemäß § 8 Abs. 1;
 - 2. Überprüfung, Empfehlung sowie Erarbeitung von Qualitätsstandards, die von der Bundesministerin / vom Bundesminister für Gesundheit erlassen (Bundesqualitätsrichtlinien) oder als Orientierungshilfe (Bundesqualitätsleitlinie) empfohlen werden können;
 - 3. Erstellung von Qualitätsberichten:
 - 4. Durchführung von bzw. Mitwirkung bei der Setzung von Fördermaßnahmen und Anreizmechanismen;
 - 5. Durchführung der bzw. Mitwirkung an der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstiger Vorgaben;
 - 6. Unterstützung der Bundesministerin / des Bundesministers für Gesundheit bei der bundesweiten Koordinierung von Qualitätsmaßnahmen zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit von Gesundheitsleistungen.

BIQG/GÖG



Tochtergesellschaften

Gesetzliche Grundlagen

» Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KaKuG)

Qualitätssicherung

- § 5b. (1) Die Landesgesetzgebung hat die Träger von Krankenanstalten zu verpflichten, im Rahmen der Organisation Maßnahmen der Qualitätssicherung und Maßnahmen zur Wahrung der Patientensicherheit vorzusehen und dabei auch ausreichend überregionale Belange zu wahren. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, daß vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten ermöglicht werden. Bei der Führung von Fachschwerpunkten ist eine bettenführende Abteilung desselben Sonderfaches einer anderen Krankenanstalt in die Maßnahmen der Qualitätssicherung einzubinden.
- (2) Die Träger von Krankenanstalten haben die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen. Diese Maßnahmen haben die Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität zu umfassen.
- (3) Die kollegiale Führung hat die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen. In Krankenanstalten ohne kollegiale Führung hat der Träger der Krankenanstalt für jeden Bereich dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Verantwortlichen die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherstellen.
- (4) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinischtechnischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören. In Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität dienen, gehört der Kommission auch das Rektorat oder ein von der Universität vorgeschlagener Universitätsprofessor der Medizinischen Universität an. In Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät an einer Universität dienen, gehört der Kommission der Vizerektor für den medizinischen Bereich oder ein vom Vizerektor für den medizinischen Bereich vorgeschlagener Universitätsprofessor an.
- (5) Aufgabe der Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die kollegiale Führung der Krankenanstalt bzw. in Krankenanstalten ohne kollegiale Führung den jeweiligen Verantwortlichen über alle hiefür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.
- (6) Die Landesgesetzgebung hat die Träger der Krankenanstalten zu verpflichten, an einer regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen und die dafür gemäß § 6 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen, <u>BGBl. I Nr. 179/2004</u>, erforderlichen nicht personenbezogenen Daten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht ohnehin aufgrund anderer Dokumentationsverpflichtungen zu melden sind. Weiters sind die Träger der Krankenanstalten zu verpflichten, an regelmäßigen sektorenübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen.

» & Krankenanstaltengesetze auf Landesebene

Gesetzliche Grundlagen

» ÄrzteG 1998*

- » Definiert Zuständigkeit der ÖÄK im übertragenen Wirkungsbereich für die Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung
- 21. Qualitätssicherung der ärztlichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere durch
 - a) Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern,
 - b) Approbation von Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, wobei auch Fortbildungsveranstaltungen über Arzneimittelökonomie gemeinsam mit gesetzlichen Krankenversicherungsträgern durchzuführen sind,
 - d) Einrichtung, Organisation und Durchführung von strukturierten Weiterbildungen sowie
 - e) eine zumindest alle zwei Jahre stattfindende und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichende Berichterstattung zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Diese ist zu gliedern nach niedergelassenen und angestellten Ärzten, Fachgruppen sowie Versorgungsregionen, wobei die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten ist;
 - hiezu kann sich die Österreichische Ärztekammer auch der Österreichischen Akademie der Ärzte bedienen,
- 22. Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung durch Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, soweit diese im überwiegenden Interesse der Ärzte gelegen sind (Selbstevaluierung gemäß § 49 Abs. 2a), wobei sich die Österreichische Ärztekammer bei der Aufgabenerfüllung hilfsweise der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH (ÖQMed) bedienen kann,

» Qualitätssicherungsverordnung (QS-VO, zuletzt 2018)**

» regelt Rahmenbedingungen, Evaluierungskriterien, Verfahrensschritte inkl. Umgang mit Mängeln sowie die Dokumentation (Register) des Qualitätssicherungsverfahrens

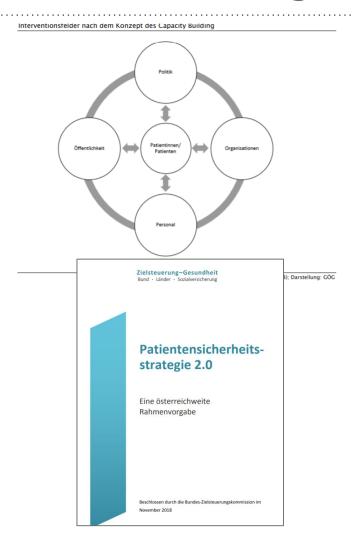
^{*}ÄrzteG 1998: Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), in der geltenden Fassung; **QS-VO 2018: Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Gruppenpraxen (Qualitätssicherungsverordnung 2018 – QS-VO 2018), Nr. 3/2017, in der geltenden Fassung



Qualitätsstrategie und Patientensicherheitsstrategie

- » Patientensicherheit
- » Qualitätsmessung
- » Qualitätsmanagement
- » Qualitätsstandards
- » Evidenzbasierung
- » Transparenz und Information





Qualitätsstrategie 2.0 verfügbar unter

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitssystem Qualitaetssicherung/Qualitaetsstrategie fuer das oesterreichische Gesundheitswesen; Patientensicherheitsstrategie verfügbar unter:

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitssystem Qualitaetssicherung/PatientInnensicherheit/Patientensicherheitsstrat egie 2 0



intramural



A-IQI und kliniksuche.at



- » Austrian Inpatient Quality Indicators" (A-IQI; BMASGK)
 - » Bundesweit einheitliche Ergebnisqualitätsmessung aus Routinedaten
 - » Durchführung von Peer-Reviews
 - » Seit 2013 jährliche Berichte

			A-IQI 2014					G-IQI	CH-IQI		
		Тур	Ergebnis in %	Zähler	Nenner	KA Anzahl	KA <10 Faelle	KA auff.	bisherige Schwer- punkte	D 2013	CH 2013
01 - Herzir	01 - Herzinfarkt								x		
01.10	Hauptdiagnose Herzinfarkt (Alter > 19), Anteil Todesfälle	T	6,3%	1 092	17 265	135	31	6		9,1%	5,8%
01.11	Hauptdiagnose Herzinfarkt, Altersgruppe 20-44, Anteil Todesfälle	T	1,8%	13	740	87	62	0		2,3%	0,7%
01.12	Hauptdiagnose Herzinfarkt, Altersgruppe 45-64, Anteil Todesfälle	T	2,5%	155	6 136	115	31	4		4,3%	2,2%
01.13	Hauptdiagnose Herzinfarkt, Altersgruppe 65-84, Anteil Todesfälle	Т	6,5%	539	8 321	129	31	4		9,7%	6,1%
01.14	Hauptdiagnose Herzinfarkt, Altersgruppe >= 85, Anteil Todesfälle	T	18,6%	385	2 068	124	59	3		19,8%	16,9%

A-IQI:

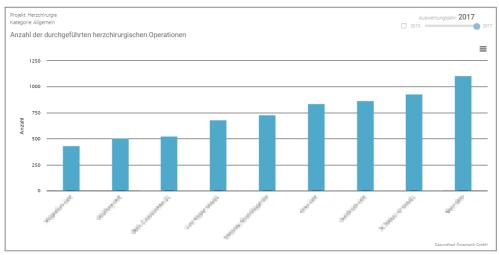


Qualitätsregister

» Stroke-Unit; Erwachsenen-Herzchirurgie; Herzschrittmacher, ICD- und Loop-Rekorder, IVF





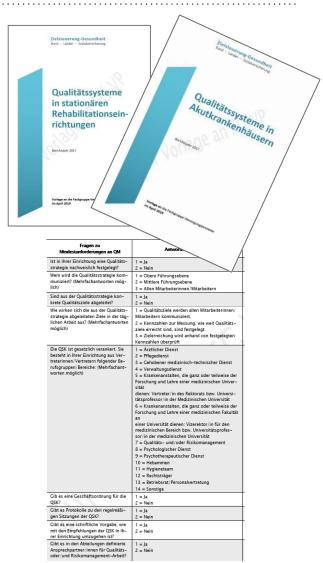




Qualitätssysteme

» Erhebung der Qualitätssysteme in Akutkrankenanstalten, stationären Rehabilitationseinrichtungen und selbständigen Ambulatorien



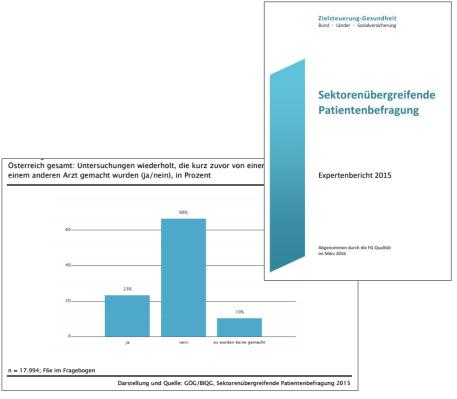




Patientenbefragungen

- » (Bundesweite, sektorenübergreifende) Patientenbefragung zuletzt 2015, ~20.000 Fragebögen
- » Patientenbefragungen für KA-Träger





Gesundheit Österreich

extramural



Juni 2018

Projektbericht Research Report

Qualität in Arztpraxen Ärztliche Qualitätssicherung im niedergelassenen Bereich

T. Czypionka, S. Fößleitner, E. Six



Die Presse

Patientenanwälte schlagen Alarm: Schwere Qualitätsmängel bei Ärzten

Eine Studie des Instituts für Höhere Studien erbrachte ein "niederschmetterndes Ergebnis", erklären die Patientenanwälte in einem Brief an Gesundheitsministerin Hartinger-Klein.

ÖÄK: Kritik der Patientenanwälte absurd

ÖÄK-VP Steinhart: Bachinger nur überfordert oder ignorant?

Österreichische Ärztekammer OTS0159, 29.06.2018 13:28

Strenge Qualitätskontrollen in den heimischen Arztordinationen

Bei Mängel drohen sofort disziplinarrechtliche Konsequenzen – Szekeres: "Berichtspflicht an das Gesundheitsministerium schafft volle Transparenz"

Ärztekammer Wien

OTS0119, 29.06.2018 12:01



APA^{OT}

BM Hartinger-Klein: Qualitätssicherung in Arztpraxen hat hohe Priorität

Runder Tisch mit Ärztekammerpräsident Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres, Patientenanwalt Dr. Gerald Bachinger und Experten aus dem BMASGK geplant

Auftrag an das BIQG



Qualitätssicherung in den Arztpraxen: Einigung zwischen Patientenanwaltschaft und Ärztekammer

Konstruktive, lösungsorientierte Gespräche beim Runden Tisch mit Bundesministerin Hartinger-Klein

In einem ersten Schritt beauftragt nun das BMASGK das Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen – kurz: BIQG –, die Ergebnisse mehrerer aktueller Studien zur Qualitätsmessung und Qualitätssicherung zu vergleichen. Auf Basis der Gegenüberstellung wird dann in weiterer Folge erneut ein Runder Tisch mit den Akteuren stattfinden, um gemeinsam konkrete Handlungsempfehlungen zur Gewährleistung und Optimierung der Qualitätssicherung zu erarbeiten.





Vergleich

Methode

- » Analyse der Charakteristika, Methoden und Qualität der 3 Berichte
- » Schriftliche Kontaktaufnahme mit Autoren
- » Entwicklung eines Analyse-Rasters
- » Extraktion und Gruppierung der Empfehlungen
- » Ergänzende Literatursuche nach Übersichtsarbeiten zur Wirksamkeit der empfohlenen Maßnahmen

Ergebnis Basischarakteristika:

- » Unterschiede in Zielsetzun/HerangehensweisE
- » Methoden kaum beschrieben/ Infos z.T. "alt"
- » Empfehlungen unterscheiden sich in Zielgruppe und Aggregationsniveau

zur Qualitätsmessung und Qualitätssicherung im niedergelassenen ärztlichen Bereic						
Ergebnisbericht						
lm Auftrag des Bun	esministeriums für Arbeit, Sozi	iales, Gesundheit und Konsumentenschutz				
Gesundheit	sterreich					

Weißenhofer, Sabine; Piso, Brigitte (2019): Vergleich aktueller Studien zur Qualitätsmessung und Qualitätssicherung im niedergelassenen ärztlichen Bereich. Gesundheit Österreich GmbH, Wien. https://jasmin.goeg.at/463/



Empfehlungsübersicht

» Qualitätssicherung/ Qualitätsmanagement: 14 Empfehlungen (9 RH, 3 IHS, 2 LSE)

Inhalt der Empfehlungen

- rechtzeitiges Erlassen von Qualitätssicherungsverordnungen
- unabhängige Neuausrichtung der Qualitätssicherung für den ärztlichen niedergelassenen Bereich
- Voraussetzungen für eine tagesaktuelle elektronische Ärzte- und Ordinationsliste
- Verbesserung des derzeitigen (Selbst- und Fremd-)Evaluierungsverfahrens für die Arztpraxen
- Vermeidung von Falschangaben
- Erhöhung der Anzahl der Validitätsprüfungen
- verpflichtendes Qualitätsmanagement in Arztpraxen

Diagnosedokumentation und die Indikatoren-Entwicklung: Sieben Empfehlungen (4 LSE, 2 RH, 1 IHS)

Inhalt der Empfehlungen

- Aufbau und Einführung der ambulanten Diagnosedokumentation
- Entwickeln und Einführen von Ergebnisindikatoren sowie die Verknüpfung mit Prozessindikatoren
- Verknüpfen von Indikatoren über Sektorengrenzen hinweg zum Abbilden/Verfolgen von Patientenpfaden (Patientenkarrieren)



Empfehlungsübersicht

» Transparenz der Qualitätsarbeit: Neun Empfehlungen (8 RH, 1 LSE)

Inhalt der Empfehlungen

- öffentlicher Zugriff auf Daten zur Leistungsqualität
- Vorgaben zur Gestaltung, zu Inhalten und Regelmäßigkeit von Qualitätsberichten sowie Prüfung, ob die Vorgaben eingehalten werden (Qualitätsberichte aus der Qualitätssicherung im niedergelassenen Bereich sowie sektorenübergreifende Qualitätsberichterstattung und Ergebnisqualität)
- Sichtbarmachen der Art der Prüfungsgrundlage auf den Zertifikaten der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- » Weiterentwicklung der Qualitätsarbeit: Vier Empfehlungen (2 IHS, 1 RH, 1 LSE)

Inhalt der Empfehlungen

Weiterführen und neu Aufsetzen von einrichtungsübergreifenden Qualitätsverbesserungsinitiativen und Unterstützungsangeboten

Verbesserungen bei und stärkere Verankerung der Weiterbildung im Rahmen der (Wieder-)Zulassung von Ärztinnen/Ärzten

Priorisieren, Entwickeln und Umsetzen von integrierten Versorgungsprogrammen



Empfehlungsübersicht

» Verbindliche Standards: Vier Empfehlungen (4 RH)

Inhalt der Empfehlungen

Klären von Begriffen und Vornehmen einer Kategorisierung

Entwickeln und verbindlich Machen von (Qualitäts-)Standards (als Leitlinie oder Richtlinie) sowie der berufsgruppenspezifischen Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme sowie das Sicherstellen von deren Einhaltung

Rechtzeitiges Aktualisieren bestehender (Qualitäts-)Standards bzw. eine rechtzeitige Veröffentlichung als Leitlinie oder Richtlinie



Fazit

- » unterschiedliche Berichte (Zielsetzung, Methode, Adressat, Tiefe,....)
- » standardisierte Qualitätsbeurteilung nicht möglich/ sinnvoll
- » Evidenzgrundlage für Empfehlungen nicht immer vorhanden (aber auch nicht immer erforderlich)
- » Gruppierung der Empfehlungen bietet Überblick und lässt gewisse "Gemeinsamkeiten" erkennen
- -> Diskussionsgrundlage für abzuleitende Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung

APAOTS

BM Hartinger-Klein: Konstruktive Gespräche zu "Qualitätsmessung bei niedergelassenen Ärzten".

Auf Initiative der Bundesministerin haben Patientenanwalt, Ärztekammer und Sozialversicherung erfolgreiche Gespräche zum Thema "Qualitätsmessung bei niedergelassenen Ärzten" geführt.

Durch den 2018 in Auftrag gegebene Studienvergleich (IHS-Studie, LSE-Studie aus 2017, Bericht des Rechnungshofes) sind Frau Dr. Brigitte Piso, Leiterin des Bundesinstituts für Qualität im Gesundheitswesen, sowie die Bundesministerin der Meinung, dass auf Grund der rund 40 Einzelempfehlungen, an verschiedensten Punkten angesetzt werden muss, um die Qualität der Versorgung weiter zu optimieren.



Erheben & Analysieren: Evaluationen

- » Evaluationen von verschiedenen Programmen, Projekten...
 - » z.B.: Brustkrebs-Früherkennungsprogramm (1. Bericht 2017; 2. folgt 2019)



Prozessbegleitung (ZS-G): Qualitätsstandards

» Verfassen/Aktualisierung von Qualitätsstandards



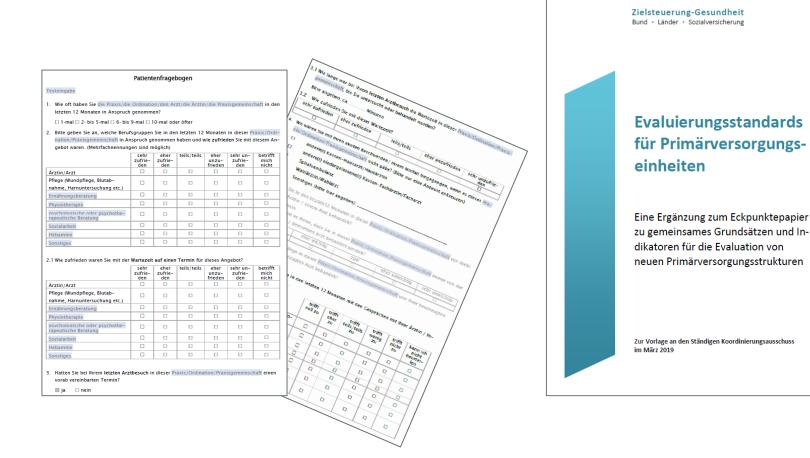
QS verfügbar unter

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitssystem/Qualitaetssicherung/Qualitaetsstandards/



Prozessbegleitung (ZS-G): Evaluierungsstandards

» Evaluierungsstandards für PVEs



Vertretungen/ Gremien

» z.B.:

» Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats der ÖQMed





» Qualitätssicherung für CIRSmedical

» Mitglied imPatientensicherheits-beirat



Sie befinden sich hier <u>Sozialministerium</u> > <u>Gesundheit</u> > <u>Gesundheitssystem</u> > <u>Gesundheitssystem / Qualitätssicherung</u> > PatientInnensicherheit

Beirat für PatientInnensicherheit



Erstellung evidenzbasierter

Gesundheitsinformationen für das

Decision Support: Gesundheitsportal

- » für Bürgerinnen und Bürger: gesundheit.gv.at
 - » Gesundheitsinformationen: Erarbeitung und Wartung von Inhalten

» Onlineservices für Bürgerinnen und Bürger (ELGA, Arztsuche, Apothekensuche...)

» Newsletter, Beantwortung von Anfragen



wenigen Grundkenntnissen lässt sich viel



Decision Support: Arzneimittelplattform

» Informationen für Health Professionals auf gesundheit.gv.at



Decision Support: HTA

» Decision Support für Entscheidungsträger: Erstellung von (Europäischen) HTA Berichten





Vernetzung/ Austausch

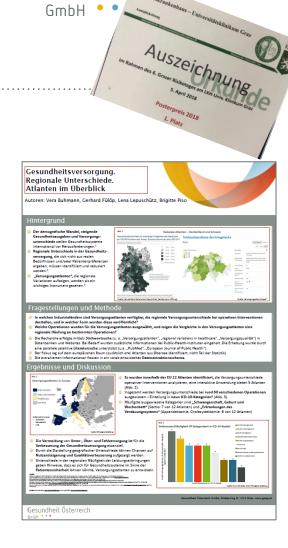
- » Grazer Risikotag (Preise für Poster zu Registern und zu Arzneimittelplattform)
- » Deutscher Kongress für Versorgungs– forschung, Poster: Versorgungsatlanten
- » Session/ Artikel für EHFG

HOW DO YOU USE EVIDENCE IN POLICY THE SMART WAY?

By. Isabella Röhrling, Sabine Weißenhofer and Brigitte Piso



Summary: Research on the use of evidence in health policy, associated barriers and facilitators, implementation strategies and knowledge brokerage has advanced over the last two decades. Current findings show certain promising common patterns and factors. Despite the absence of a 'one-size-fits-all'-conclusion, results provide a 'toolbox' of different strategies and methods that researchers, knowledge brokers and policymakers could select from and tailor to the setting and needs of the specific situation. Picking the right tools to aid evidence-informed decision-making on bold political choices will be challenging. Research at least supports the hope that these efforts will be rewarded.



Gesundh, it Österreich

Buhmann, Vera; Piso, Brigitte; Fülöp, Gerhard; Lepuschütz, Lena (2018). Regionale Unterschiede in der Gesundheitsversorgung – Versorgungsatlanten im Überblick. Gesundheit Österreich GmbH, Wien; Meeting Abstract f.d. 17. Deutschen Kongress für Versorgungsforschung verfügbar unter https://www.egms.de/static/de/meetings/dkvf2018/18dkvf228.shtml

Röhling Isabella, Weißenhofer Sabine, Piso Brigitte (2018). How do you use evidence in policy the smart way? EUROHEALTH Vol.24, No.3, verfügbar unter http://www.euro.who.int/ data/assets/pdf file/0011/382682/eurohealth-vol24-no3-2018-eng.pdf?ua=1



Dimensions of Quality

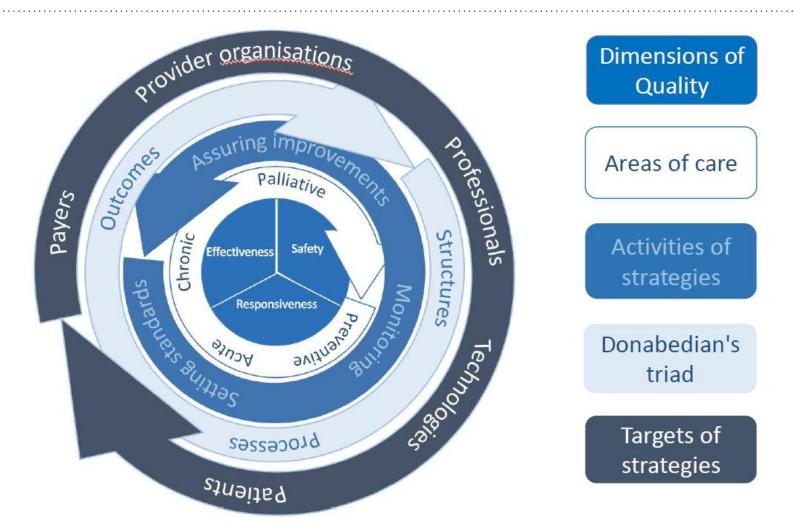


		Donabe dian (1980)	IOM (1990)	Council of Europe (1997)	IOM (2001)	OECD (2006)	WHO (2006)	EC (2010)	EC (2014)	WHO (2015)	WHO (2018)
	Effectiveness		X	X	X	X	X	X	Χ	X	X
ons	Safety			X	X	X	X	X	Χ	X	X
Core	Responsive/ Patient- centredness			х	Patient- cnt'	х	Patient- cnt'	х	Patient- cnt'	Patient- cnt'	Patient- cnt'
a)	Acceptability						X				
to core	Appropriate- ness			Х					Х		
edi	Continuity										
lat ns)	Timeliness				X					X	Χ
(re sio	Satisfaction		Χ	Χ							
nsions (relati dimensions)	Health improvement		Х	Х							
Sub-dimensions (related to core dimensions)	Other	Patient Welfare		Assess- ment of process				Patient pref's		Integra- tion	Integra- tion
1	Efficiency			X	Х		Х	X	Х	Х	X
Other dimensions	Access			Х			Х				
왕·룡·양	Equity				Х		Х	Х	Х	Х	Х

M. Seychell, W. Quentin, D. Panteli (2018). What is quality of care ? What are the different dimensions of quality? 12th Observatory Venice Summer School, Venice, Italy



Framework for classifying quality strategies



M. Seychell, W. Quentin, D. Panteli (2018). What is quality of care? What are the different dimensions of quality? 12th Observatory Venice Summer School, Venice, Italy



Dr. med. Brigitte Piso, MPH

Geschäftsbereichsleiterin Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen

Gesundheit Österreich GmbH
Stubenring 6
1010 Wien
Österreich
T: +43 1 515 61-283
brigitte.piso@goeg.at
www.goeg.at

